

Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen

Maßgeblich für die Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL. der EU L 124 Seite 36 vom 20.05.2003).

1. Definition der KMU

Kleine und mittelständische Unternehmen sind nach EU-Definition jene mit

- weniger als 250 Mitarbeitern **und**
- einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Antragstellende Unternehmen sowie deren zu bezuschussende Projektpartner haben nach unten vorgelegtem Prüfschema eigenständig zu prüfen, ob sie die geforderten KMU Kriterien der EU erfüllen.

2. Definition der Unternehmenstypen

2.1 Eigenständige Unternehmen

Eigenständig sind Unternehmen, die nicht mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen nicht mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte gehalten werden:

Ein Unternehmen gilt jedoch auch bei einer Überschreitung des Schwellenwerts von 25 % als eigenständig, sofern es sich um folgende Kategorien von Kapitaleignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Kapitaleigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind.

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalanlage tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsenorientierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Kapitaleinlagen der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet.
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck.
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds.
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

2.2 Verbundene Unternehmen (VU)

Verbundene Unternehmen sind jene, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss mehrerer Gesellschafter/ Unternehmen zu erstellen.
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf diese Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

2.3 Partnerunternehmen (PU)

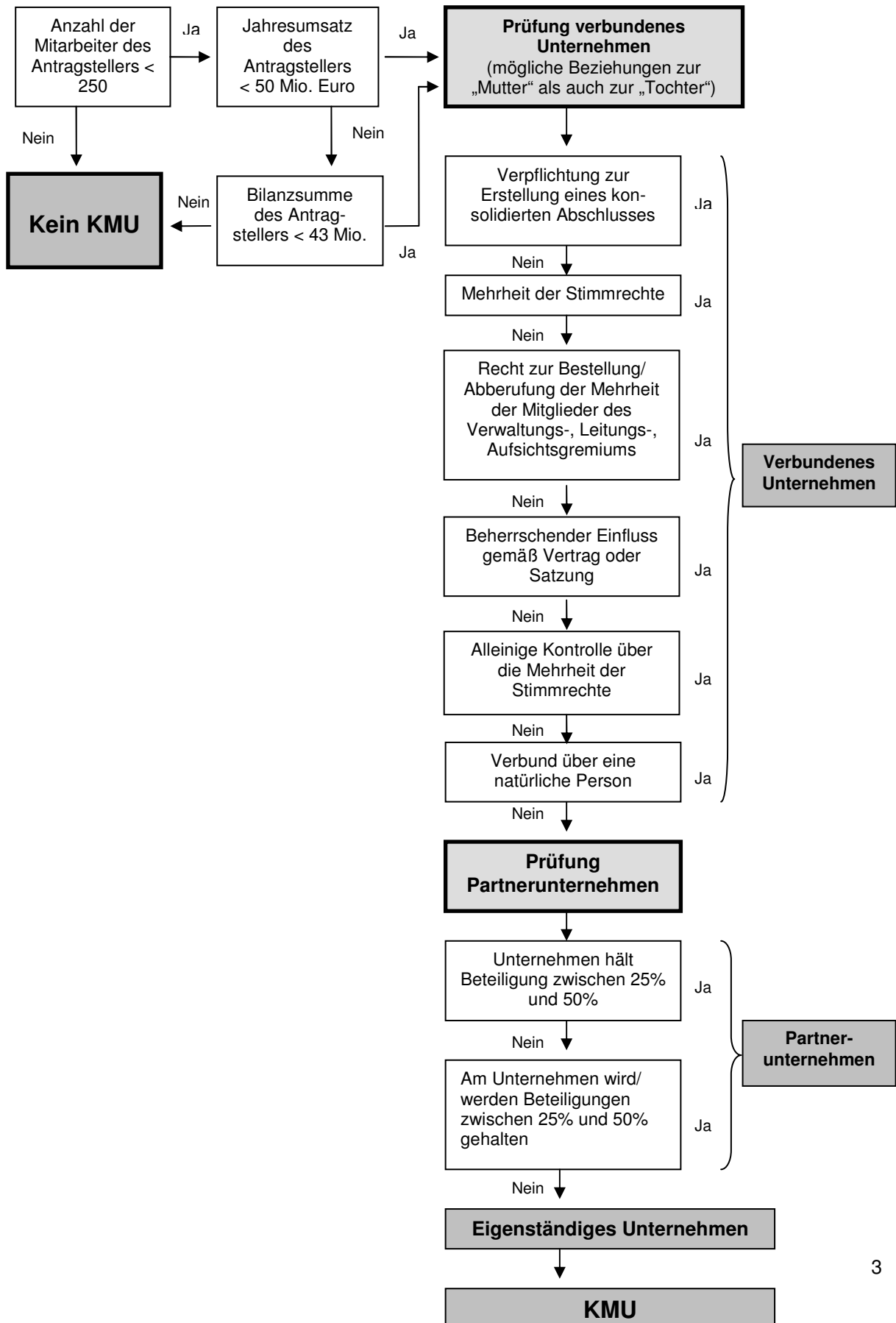
Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten, bzw. an denen ein Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird.

3. Prüfschema für KMU

Das den Antrag stellende Unternehmen sowie die weiteren in das Projekt integrierten Verbundpartner haben nach unten aufgezeigtem Schema selbständig zu prüfen, ob sie eigenständige, verbundene oder Partnerunternehmen sind und ob sie die Kriterien eines KMU nach EU Definition erfüllen. Dabei sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen.

Je nach Klassifizierung des Antragstellenden Unternehmens, bzw. der weiteren Projektpartner sind die unten beschriebenen Berechnungskriterien heranzuziehen.

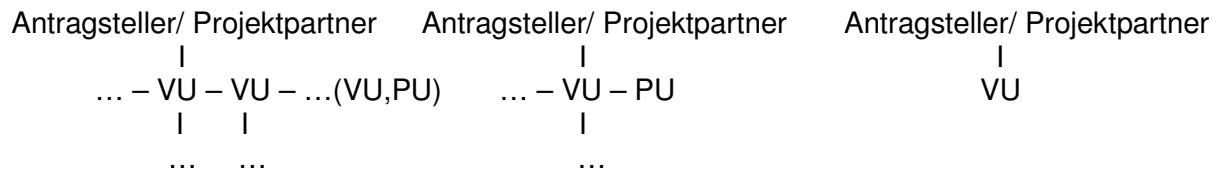
Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen



2.1 Status des Antragstellers/ Projektpartners als verbundenes Unternehmen (VU)

Hat der Antragsteller bzw. der jeweilige Projektpartner den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie darüber hinaus alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Somit ergeben sich beispielhaft folgende mögliche Konstellationen:



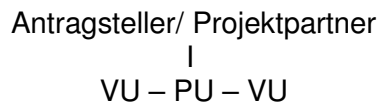
Zu Größenklassenermittlung des Antragstellers/ Projektpartners müssen damit alle Unternehmen berücksichtigt werden, die die obige Klassifizierung (nach 2.2) erfüllen, bzw. bei denen der Antragsteller/ Projektpartner mit mehr als 50% beteiligt ist. Dies gilt im Umkehrschluss auch für alle Unternehmen, die mit mehr als 50% am Antragsteller/ Projektpartner beteiligt sind.

Die zur Einreichung anzugebenden Angaben des Antragstellers/ Projektpartners zur Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme sind die Summen aus den entsprechenden Angaben des eigenen Unternehmens und den Angaben der mit ihm verbundenen Unternehmen.

Sind an die verbundenen Unternehmen weitere Partnerunternehmen angeschlossen, so gehen diese in die Berechnung nur prozentual entsprechend der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse ein.

Bei einer direkten Unternehmensbeziehung zu einem Partnerunternehmen (unabhängig davon ob es sich beim Antragsteller/ Partnerunternehmen um ein verbundenes oder Partnerunternehmen handelt), sind die Daten des direkten Partnerunternehmens quotaal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der (Beteiligungs-)Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert.

Beispielhaft gilt folgende Konstellation:



2.2 Status des Antragstellers/ Projektpartners als Partnerunternehmen (PU)

Hat der Antragsteller/ Projektpartner den Status eines Partnerunternehmens, so sind zur Größenermittlung alle Unternehmen zu berücksichtigen, bei denen das eigene Unternehmen ab 25% bis 50% beteiligt ist und alle Unternehmen, die ab 25% bis 50% am eigenen Unternehmen beteiligt sind. Die entsprechenden Partnerunternehmen gehen hinsichtlich der Berechnung der Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme nur prozentual entsprechend der Beteiligungsverhältnisse ein. Bei den Angaben zu den Partnerunternehmen sind die ebenfalls mit ihnen verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen.

2.3 Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen bzw. der Projektpartner ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter, in der Summe über alle verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen, insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die addierte Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. Euro bzw. die der Bilanzsummen höchstens 43 Mio. Euro betragen.